

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

von : Heynen Systems B.V. (Staalstraat 31, 8211 AH Lelystad (NL))

Artikel 1. Allgemeines.

1. Alle unsere (Verkäufer-) Angebote, Verträge und deren Ausführung unterliegen ausschließlich den nachstehend genannten Bedingungen. Eventuelle Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich mit uns (dem Verkäufer) vereinbart werden.
2. Diese Klauseln beziehen sich auf alle Lieferungen, Dienstleistungen und weiteren Rechtsverhältnisse der Heynen Systems B.V. (Industrie- und Handelskammer: 39094705), ihrer Vertreter und Vertretungen – nachstehend "Verkäufer" genannt - zwischen oder mit einer Drittpartei - nachstehend "Käufer" genannt.
3. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich für unwirksam erklärt, auch wenn der Käufer darauf verweist. Der Verkäufer weist eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich zurück.

Artikel 2. Offerten.

1. Alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die allgemeinen Angebote beziehungsweise Angaben / Kostenvoranschläge des Verkäufers in Katalogen, Broschüren, auf Messen oder im Internet usw. sind für ihn nicht bindend, sondern lediglich als Aufforderung des Käufers zur Auftragserteilung einzustufen. Individuelle Kostenvoranschläge gegenüber dem Käufer binden den Verkäufer ausschließlich dann, wenn diese schriftlich überreicht werden und wenn der Käufer den fraglichen Voranschlag innerhalb von sechzig (60) Tagen schriftlich bestätigt.
2. Zwischen dem Käufer und dem Verkäufer kommt erst dann ein Vertrag zustande, wenn und insofern als der Verkäufer einen Auftrag des Käufers schriftlich annimmt oder wenn der Verkäufer mit der Durchführung des Auftrags beginnt, sofern der Käufer nicht mit anderen Mitteln beweist, dass der Verkäufer den Auftrag des Käufers uneingeschränkt und vorbehaltlos angenommen hat.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, Bestellungen nicht zu anzunehmen oder ausschließlich unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass die Lieferung per Nachnahme oder nach Vorauszahlung erfolgt. Gebrauchtwaren (wie beispielsweise Maschinen) werden ausschließlich unter dem Vorbehalt des zwischenzeitlichen Verkaufs angeboten.

Artikel 3. Preise.

1. Sofern nicht anders angegeben, sind unsere Preise:
 - a. Ab Fabrik (EXW, Incoterms 2000), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Einfuhrzölle, weiterer Steuern und Gebühren sowie Abgaben und Zollzuschläge.
 - b. Zuzüglich der Kosten für die Verpackung, das Laden und Löschen, den Transport, die Versicherung sowie die Zollabfertigungskosten.
2. Kursänderungen von über 5% schlagen sich in den Preisen nieder. Wenn es sich bei dem fraglichen Auftrag um einen Werkvertrag handelt, so stützt sich die Kalkulation auf die zum Zeitpunkt der Offerte gültigen Einkaufspreise, Lohnkosten, Sozialabgaben sowie Versicherungsprämien.

Artikel 4. Lieferung.

1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Fabrik (EXW, Incoterms 2000).
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Gegenstände zu dem Zeitpunkt abzunehmen, wo diese bei ihm abgeliefert werden, beziehungsweise zu dem Zeitpunkt, wo ihm diese vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder es unterlässt, die zur Lieferung erforderlichen Angaben oder Anweisungen zu überreichen, werden die Sachen auf Gefahr des Käufers gelagert. In diesem Fall trägt der Käufer alle Zusatzkosten, einschließlich der Kosten der Lagerung und der eventuellen Frachtkosten.
4. Die vereinbarte Lieferzeit ist keine Endfrist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart. Bei verspäteter Ablieferung muss der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug setzen.
5. Der Verkäufer kann die verkauften Sachen in Teillieferungen liefern. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Bei Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, jede Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 5. Geistiges Eigentum.

1. Alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Sachen und den verrichteten Arbeiten, einschließlich der erstellten Zeichnungen und Berechnungen und den damit zusammenhängenden Informationen, Daten und Knowhow, bleiben beim Verkäufer.
2. Ohne die Genehmigung des Verkäufers ist dem Käufer die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung usw. der fraglichen Angaben / Unterlagen untersagt. Sofern zutreffend, verpflichtet sich der Käufer, die Patent- und Markenrechte des Verkäufers an den Sachen zu achten und einzuhalten.

Artikel 6. Garantie.

1. Unter Beachtung der nachstehend genannten Beschränkungen bietet der Verkäufer zwölf (12) Monate Garantie auf die neu gelieferten Maschinen.
2. Gebrauchtmachines werden ausschließlich in dem Zustand verkauft, in dem sie sich befinden, und als solche vom Käufer akzeptiert. Für Gebrauchtmachines gibt es keine Garantie, sofern dies nicht zu den gültigen Tarifen und gemäß einem Wartungsabonnement vorab schriftlich vereinbart wurde.
3. Bei Entwurfs-, Material- oder Herstellungsfehlern an den Sachen hat der Käufer innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Lieferung Anspruch auf Reparatur der Ware. Der Verkäufer kann jedoch nach eigenem Ermessen die Ware auch austauschen, sofern sich die Reparatur nicht anbietet oder nicht lohnt. Der Käufer hat nur dann Anspruch auf Neuware, wenn die Reparatur der Ware nicht möglich ist.

Artikel 7. Aussetzung und Auflösung.

1. In den folgenden Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen:
 - a. Wenn der Käufer seine Vertragspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 - b. Wenn der Verkäufer nach Vertragsschluss von Gegebenheiten erfährt, die dem Verkäufer Anlass zu der Vermutung geben, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
 - c. Wenn der Verkäufer den Käufer bei Vertragsschluss um eine Sicherheitsleistung bezüglich der Erfüllung der Vertragspflichten gebeten hat und diese Sicherheitsleistung ausbleibt beziehungsweise unzureichend ist. Sobald die Sicherheitsleistung erbracht ist, verfällt das Recht auf Aussetzung, sofern diese Befriedigung sich dadurch nicht in ungerechtfertigter Weise verzögert.
2. Zudem ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen / kündigen zu lassen, wenn Ereignisse eintreten, die die Vertragserfüllung unmöglich machen oder aufgrund derer die Vertragserfüllung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht länger verlangt werden kann; beziehungsweise wenn sich andere Umstände ergeben, aufgrund derer die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.
3. Im Fall einer Vertragsauflösung sind die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer mit sofortiger Wirkung fällig. Wenn der Verkäufer die Vertragserfüllung aussetzt, behält er dabei seine rechtmäßigen und vertragsmäßigen Ansprüche.
4. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

Artikel 8. Reparatur, Montage, Installation, Abladung.

1. Die Reparatur vor Ort sowie die Montagearbeiten werden im ausdrücklichen Auftrag des Käufers verrichtet.
2. Die vor Ort erfolgenden Montagearbeiten werden gemäß den vorab dem Verkäufer zugeschickten Informationen (Zeichnungen etc.) durchgeführt, deren Richtigkeit der Käufer gewährleistet. Wenn der Käufer die vereinbarten Reparaturarbeiten, die Arbeiten vor Ort beziehungsweise die Montagearbeiten ergänzen oder ändern möchte, handelt es sich dabei um Mehrarbeit, die dem Käufer separat in Rechnung gestellt werden kann.
3. Wenn der Aufbau einer oder mehrerer Maschinen in der Firma des Käufers angeboten wird, so ist dies zuzüglich des Abladens vom Lkw, des Transports auf dem Firmengelände des Käufers sowie des Stromanschlusses beziehungsweise Druckluftanschlusses.
4. Alle Reise- und Unterbringungskosten für den Verkäufer beziehungsweise dessen Personal zahlt der Käufer.
5. Die Stromleitungen für den Anschluss der Maschine(n) müssen eine hinreichende Kapazität aufweisen. Für die Stromanschlüsse beziehungsweise die Druckluftanschlüsse an der Hausanlage schaltet der Käufer auf eigene Kosten einen qualifizierten Installateur ein. Diese Anschlüsse müssen bei der Ablieferung oder beim Aufbau der betreffenden Maschine sowie in Anwesenheit des Verkäufers oder eines vom Verkäufer gewählten Zulieferanten erfolgen.

6. Im Zusammenhang mit den benötigten Kränen muss der Käufer für hinreichend schwere Gabelstapler und einen freien Zugang in Anbetracht der maximalen Abmessungen der Maschine(n) bis zum tatsächlichen Installationsort sorgen.
7. Die Kosten für etwaige Verzögerungen bei der Ablieferung, beim Löschen und Aufbauen der Maschine(n), die auf die Nichterfüllung einer oder mehrerer der in diesen Bedingungen genannten Elemente zurückzuführen sind, können dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9. Technische Anforderungen.

1. Der Verkäufer muss alle zu liefernden Sachen, die der Europäischen Maschinenrichtlinie unterliegen, gemäß der CE-Norm prüfen und mit einer CE-Markierung sowie einer entsprechenden Erklärung versehen.
2. Wenn Sachen, die innerhalb der Niederlande auszuliefern sind, außerhalb der Niederlande zum Einsatz gelangen sollen, so ist der Käufer verpflichtet, eine Übersetzung der niederländischen Bedienungsanleitung zur Hand zu nehmen und dem Benutzer zu überreichen.
3. Alle weiteren technischen Anforderungen des Käufers in Bezug auf die zu liefernden Sachen, die von den in der Maschinenrichtlinie beschriebenen Forderungen abweichen, muss der Käufer bei der Unterzeichnung des Kaufvertrags melden. Diese müssen schriftlich in den Vertrag aufgenommen werden.

Artikel 10. Reklamationen.

1. Der Käufer muss die gekauften Sachen bei der Ablieferung oder so schnell wie möglich danach inspizieren / inspizieren lassen. Dabei muss der Käufer untersuchen, ob die Lieferung vertragsgemäß ist. Dabei sind die folgenden Aspekte festzustellen:
 - a. ob die richtigen Sachen geliefert wurden;
 - b. ob der Lieferumfang den Vereinbarungen entspricht;
 - c. ob die Lieferung die vereinbarten Qualitätsforderungen oder – wenn es keine derartigen Anforderungen gibt – die Anforderungen erfüllt, die sich aus der normalen Nutzung beziehungsweise den Handelszwecken ergeben.
2. Werden sichtbare Mängel oder Defizite festgestellt, so muss der Käufer diese dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach der Ablieferung schriftlich mitteilen.
3. Nicht sichtbare Mängel muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Ablieferung schriftlich mitteilen.
4. Auch wenn der Käufer rechtzeitig reklamiert, ist er damit nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung und Abnahme der Bestellungen befreit.
5. Die Retournierung der Sachen an den Verkäufer bedarf dessen vorhergehender schriftlicher Zustimmung.

Artikel 11. Haftung.

1. Der Verkäufer übernimmt dem Käufer gegenüber keinerlei Haftung für Schäden welcher Art auch immer, sofern die fraglichen Schäden nicht unmittelbar und ausschließlich auf ein dem Verkäufer vorzuwerfendes Verschulden zurückzuführen sind. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich jederzeit auf einen Höchstbetrag in Höhe des Rechnungsbetrags für die vom Verkäufer gelieferten Sachen und Dienstleistungen oder die von ihm verrichteten Arbeiten, auf die sich die Haftung bezieht. Es können nur Schäden vergütet werden, gegen die der Verkäufer versichert ist beziehungsweise gegen die er zumutbarer Weise hätte versichert sein sollen. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich unter allen Umständen auf den Betrag, den der Verkäufer selbst von seiner Versicherungsgesellschaft fordern kann.
2. Nur dann, wenn die Garantieverpflichtungen mit Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Sachen nicht von Dritten (beispielsweise einem Hersteller) übernommen wurden, kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer entsprechende Forderungen, auch im Zusammenhang mit der Garantie, geltend machen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf Mängel infolge von Herstellungs- und Materialfehlern.
3. Wenn die vom Verkäufer gelieferten Sachen mangelhaft sind, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf die Aspekte, die in diesen Geschäftsbedingungen unter "Garantie" genannt sind.
4. Im Fall einer Mängelrüge ist der Verkäufer – sofern die Mängelrüge in Bezug auf die Qualität begründet ist und deren Rechtmäßigkeit vom Verkäufer bestätigt wird und der Verkäufer zudem gemäß Absatz 1 und Absatz 2 haftet - ausschließlich zu folgenden Schadenersatzleistungen verpflichtet, die im Ermessen des Verkäufers liegen:
 - a. (kostenlose) Reparatur der Mängel;
 - b. Lieferung von Ersatzwaren beziehungsweise Ersatzteilen nach Rückerhalt der fehlerhaften Sachen beziehungsweise Teile;
 - c. Rückzahlung des erhaltenen Kaufbetrags / Anrechnung der an den Käufer geschickten Rechnung mit Auflösung des Vertrags ohne Einschaltung eines Gerichts, alles insofern als sich der Kaufbetrag, die Rechnung und der Vertrag auf die gelieferten fehlerhaften Sachen beziehen.
5. Muss zum Auswechseln oder zur Reparatur der fehlerhaften Sachen beziehungsweise Teile ein Monteur eingeschaltet werden, dann übernimmt der Käufer die damit verbundenen Reise- und Unterbringungskosten.
6. Wenn der Käufer ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung an den Sachen Reparaturen vorgenommen beziehungsweise Änderungen durchgeführt hat oder dies hat tun lassen, verfallen alle Garantieverpflichtungen seitens des Verkäufers.
7. Abgesehen von eventuellen Verpflichtungen des Verkäufers in diesem Zusammenhang ist der Verkäufer keinesfalls zu Schadenersatzzahlungen an den Käufer oder auch an andere verpflichtet, sofern kein Vorsatz oder Schuld des Verkäufers vorliegt (seitens der Partei, die den Verkäufer mit den rechtlich nachzuweisenden Mitteln haftbar macht). Wenn das Gekaufte innerhalb der vereinbarten Garantiezeit nicht mehr ordentlich funktioniert, so ist der Verkäufer auch keinesfalls haftbar für:
 - Dem Auftraggeber, dessen Untergebenen beziehungsweise den bei oder von ihm beschäftigten Personen oder Dritten entstandene Folgeschäden und / oder Betriebsschäden, direkte oder indirekte Schäden welcher Art auch immer - einschließlich Gewinnausfall und Betriebsunterbrechung – durch gänzliche oder teilweise Lieferungen/Nachlieferungen von Sachen, verspätete oder untaugliche Lieferungen oder ausbleibende Lieferungen von Sachen oder durch die Sachen selbst;
 - Schäden an den Sachen (einschließlich beweglicher Sachen sowie Immobilien) beziehungsweise Personen bei der Durchführung von Installations-, Montage- und/oder Reparaturarbeiten;
 - Sach- oder Körperschäden, die Personen und/oder Sachen dadurch zugefügt wurden, dass der Käufer beziehungsweise sein Untergebener / seine Untergebenen während der Installation, Montage, Wartung oder Reparatur ohne Aufsicht des Verkäufers die Sache bedient hat / haben, daran gearbeitet hat / haben beziehungsweise sich in anderer Weise mit der Sache beschäftigt hat / haben;
 - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Bedienungsanleitung/Anweisungen nicht eingehalten wurden;
 - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die vom Verkäufer gelieferte Sache für einen anderen Zweck verwendet wurde als den, für den sie vorgesehen war oder für den die Sache nicht geeignet ist;
 - Schäden, die beim Einladen der Sachen ab Firma, Lagerhalle oder Lagerplatz des Verkäufers entstanden sind, nachdem der Verkäufer dem Käufer die Sachen gemäß Artikel 4.1 zur Verfügung gestellt hat;
 - Schäden, die beim Abladen der Sachen entstanden sind, wenn der Verkäufer die Sachen auf Wunsch des Käufers an die Adresse des Käufers transportieren ließ;
 - Schäden, die durch den Umgang mit der Sache oder (Montage-)Arbeiten an der Sache entstanden oder verursacht worden sind, die vom Käufer oder von ihm oder von im Auftrag des Käufers eingeschaltete Drittparteien verrichtet wurden.
8. Der Verkäufer ist nicht für Schäden haftbar, die zwölf (12) Monate nach dem schadensverursachenden Ereignis entdeckt werden.
9. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Käufer ist der Verkäufer von allen Forderungen Dritter freigestellt, einschließlich Schadenersatzzahlungen, ungeachtet der Frage, ob die Schäden infolge der Zusammensetzung und/oder aufgrund von Herstellungsfehlern beziehungsweise durch eine andere Ursache jedweder Art entstanden sind.
10. Wenn der Käufer den Verkäufer im Zusammenhang mit einer von einer Drittpartei übernommenen Forderung zur Schadenersatzleistung für Schäden auffordert, zu denen der Verkäufer in welcher Weise auch immer direkt oder indirekt beigetragen hat, kann sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer auch auf die vorstehenden Klauseln berufen. Die vorstehenden Klauseln beziehen sich auch auf alle Personen, die in welcher Weise auch immer zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer beitragen.
11. Der Käufer ist nicht berechtigt, Sachen ohne begründete Reklamation zurückzuschicken. Wenn dies ohne guten Grund trotzdem passiert, so übernimmt der Käufer alle Kosten im Zusammenhang mit der Rücksendung. In diesem Fall steht es dem Verkäufer frei, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers bei Drittparteien zu lagern.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt.

1. Die vom Verkäufer gelieferten Sachen bleiben so lange Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen gemäß allen mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträgen vollständig erfüllt hat. Diese Verpflichtungen beinhalten:
 - a. Die Gegenleistung(en) bezüglich der gemäß dem Kaufvertrag / den Kaufverträgen vom Verkäufer verrichteten oder zu verrichtenden Sache/Sachen selbst;
 - b. Die Gegenleistung(en) bezüglich der gemäß dem Kaufvertrag / den Kaufverträgen vom Verkäufer verrichteten oder zu verrichtenden Dienstleistungen;
 - c. eventuelle Forderungen wegen der käuferseitigen Nichterfüllung eines Kaufvertrags / mehrerer Kaufverträge.
2. Vom Verkäufer abgelieferte Sachen, die nach Maßgabe dieser Klausel dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen nur im Zusammenhang mit der normalen Betriebsführung weiterverkauft werden.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Sachen zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Dies ist erst dann zulässig, wenn die Bezahlung in voller Höhe erfolgt ist.
4. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder begründeter Anlass besteht, zu vermuten, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die abgelieferten Sachen, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, beim Käufer oder Dritten abzuholen oder abholen zu lassen, die die Sache für den Käufer verwahren. Der Käufer ist verpflichtet, dabei mitzuarbeiten. Andernfalls ist ein Bußgeld in Höhe von 10% des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag zu zahlen.
5. Wenn irgendwelche Drittparteien einen Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erheben oder geltend machen möchten, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer schnellstmöglich (so schnell, wie dies zumutbar ist) davon zu unterrichten.
6. Der Käufer verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin:
 - a. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Feuer, Explosion, Wasserschäden, Verlust und Diebstahl zu versichern und diese Versicherung(en) auch weiterhin aufrechtzuerhalten (und die entsprechende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen);
 - b. alle Forderungen des Käufers gegenüber Versicherungsgesellschaften bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen an den Verkäufer zu verpfänden;
 - c. die Forderungen des Käufers gegenüber seinen Abnehmern beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt vom Verkäufer gelieferten Sachen an den Verkäufer zu verpfänden;
 - d. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen;
 - e. auch in anderer Weise und in zumutbarem Umfang alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Verkäufer zum Schutz seiner Eigentumsrechte in Bezug auf die Sachen ergreifen will und die den Käufer nicht ungerechtfertigt an der normalen Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeiten hindern.

Artikel 13. Zahlungsbedingungen.

1. Die Zahlung erfolgt strikt netto innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Dabei wird der Rechnungsbetrag auf ein vom Verkäufer angegebenes Bankkonto überwiesen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Im Fall einer Liquidation, bei Konkurs oder einem Vergleichsverfahren des Käufers sind die Verpflichtungen des Käufers mit sofortiger Wirkung zahlbar.
3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung ohne Abzug und ohne Verrechnung.
4. Die vom Käufer getätigten Zahlungen dienen immer in erster Instanz zur Löschung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst in zweiter Instanz zur Begleichung der fälligen Rechnungen mit dem ältesten Datum; dies gilt auch dann, wenn der Käufer mitteilt, dass sich die fragliche Zahlung auf eine Rechnung jüngeren Datums bezieht.

Artikel 14. Zinsen und Kosten.

1. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der im vorigen Artikel genannten Frist erfolgt, so befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug. Ab dem Zahlungstermin gemäß Rechnung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung sind über den noch ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 1% pro Monat oder Teil eines Monats zu zahlen.
2. Wenn der Verkäufer es bei nicht rechtzeitiger Zahlung für nötig hält, die eigene(n) Forderung(en) zu Inkassozwecken Dritten zu übergeben, so übernimmt der Käufer die damit verbundenen Kosten. Nach Wahl des Verkäufers können dem Käufer die Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Verkäufer selbst entstehen, beziehungsweise kann ihm (dem Käufer) ein Betrag in Höhe von 15% über die dem Verkäufer zu zahlende Hauptforderung zuzüglich des Säumniszuschlags mit einem Minimum von € 500,00 erhoben werden. Schaltet der Verkäufer eine Drittpartei ein, entstehen dem Käufer außerdem Inkassokosten. Wenn dem Verkäufer nachweislich höhere Kosten entstanden sind, die im angemessenen Umfang erforderlich waren, sind auch diese zu vergüten.

Artikel 15. Höhere Gewalt.

1. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen und nicht der Sphäre des Verkäufers zuzurechnen sind. Dies beinhaltet beispielsweise (wenn und insofern als diese Ereignisse die Vertragserfüllung unmöglich machen oder erheblich erschweren):
 - Streiks, auch bei anderen Unternehmen als dem des Verkäufers, Konkursfälle bei den Lieferanten, Brandschäden, landesweite Streiks, Straßenblockaden, Boykotts, Import-, Export- und Produktionsverbote sowie weitere behördliche Maßnahmen;
 - Kriege, Unruhen, Feindseligkeiten welcher Art auch immer, Naturkatastrophen und Epidemien;
 - eine allgemeine Verknappung der benötigten Rohstoffe beziehungsweise anderer zur Erbringung der vereinbarten Leistung benötigter Sachen oder Dienstleistungen;
 - nicht vorhergesehene Stagnation bei Lieferanten oder Drittparteien, von denen der Verkäufer abhängig ist, sowie allgemeine Transportprobleme.
2. Für die Dauer der höheren Gewalt werden die Lieferverpflichtungen sowie die weiteren Verpflichtungen des Verkäufers aufgeschoben. Wenn die Periode der höheren Gewalt, während der dem Verkäufer die Erfüllung der Verpflichtungen nicht möglich ist, länger als zwei Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzpflicht besteht.
3. Der Verkäufer ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Ereignisse, die die (weitere) Erfüllung der Vertragspflichten verhindern, eintreten, nachdem der Verkäufer seiner Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
4. Wenn der Verkäufer seine Vertragspflichten beim Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist der Verkäufer berechtigt, das bereits gelieferte beziehungsweise den lieferbaren Umfang einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 16. Streitfälle.

Alle Streitfälle, auch solche, die nur von einer Partei als Streitfall betrachtet werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, auf den sich diese Bedingungen beziehen, oder sich die betreffenden Bedingungen beziehen, oder die betreffenden Bedingungen selbst und ihre Interpretation beziehungsweise Ausführung, von tatsächlicher wie auch juristischer Art, werden zur Entscheidung dem zuständigen Richter vorgelegt, in dessen Amtsbezirk der Verkäufer seinen Sitz hat.

Artikel 17. Rechtswahlklausel.

1. Alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, auf die sich diese Bedingungen beziehen, sowie alle Streitfälle, die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Insofern keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben gelten, die eine andere Vorgehensweise fordern und die Parteien auch kein Schiedsverfahren vereinbaren, ist der Richter, innerhalb dessen Amtsbezirk der Verkäufer seinen Hauptsitz hat, ausschließlich befugt, Streitfälle zu behandeln, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bezüglich oder im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis entstehen und nicht in gegenseitigem Einvernehmen gütlich beigelegt werden können. Dabei kann der Verkäufer den Käufer jedoch auch an seinem allgemeinen Sitz vor Gericht laden.

Artikel 18. Ungültigkeit einzelner Klauseln.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen gänzlich oder teilweise unwirksam sein oder werden oder für rechtsungültig erklärt werden, dann berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt in diesem Fall eine angemessene Klausel, die dem Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt und für den Käufer und den Verkäufer bindend ist.

Artikel 19.

Dies ist eine Übersetzung unserer allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen in ihrer ursprünglichen Fassung und in niederländischer Sprache. Im Streitfall haben die ursprünglichen allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen in niederländischer Sprache Priorität und es gilt niederländisches Recht.